

und ihre Souveränität, gegen das Leben oder die Gesundheit ihrer führenden Repräsentanten und gegen deren verfassungsmäßige Tätigkeit gerichtet sind.

Die Straftaten des Hochverrats sind von außerordentlicher Gesellschaftsgefährlichkeit, da sie die Grundlagen der Gesellschaft und die Sicherheit des Staates generell angreifen. Neben der inneren wird auch die äußere Sicherheit der DDR dadurch gefährdet, weil damit imperialistischen Kräften Anlaß zu aggressiven Aktionen gegeben werden kann, insbes. dann, wenn die Straftat im verbrecherischen Zusammenwirken mit dem äußeren Gegner begangen wird.

Diese Strafbestimmung des Hochverrats zeugt zugleich von der Entschlossenheit der souveränen DDR, ihre Errungenschaften, ihre staatliche Sicherheit und Würde, ihren dauerhaften Bestand, ihre erfolgreiche Weiterentwicklung und ihre verfassungsmäßige Ordnung zu schützen.

2. Diese Strafbestimmung ist als **Unternehmenstatbestand** ausgestaltet worden, da es sich um ein besonders gesellschaftsgefährliches Staatsverbrechen handelt.

Diese Verbrechen sind Unternehmensdelikte, weil sie auf Grund der interventionistischen Zielsetzung von gegnerischer Seite auch vielseitig, arbeitsteilig, raffiniert und verdeckt durchgeführt werden. Das erfordert zugleich die vollständige Aufdeckung der Straftat, einschl. ihrer Organisatoren und der sie stützenden Kräfte. (Vgl. zum Begriff des Unternehmens § 94 Anm. 2 u. 3.)

3. § 96 Ziff. 1 kennzeichnet am deutlichsten den umfassenden Charakter dieser Straftat, da die Tat sowohl gegen den Sozialismus als Gesellschaftsordnung, also gegen die Produktions- und anderen grundlegenden gesellschaftlichen Verhältnisse, wie auch gegen die Staatsordnung unter angeblicher Beibehaltung sozialistischer Gesellschaftsverhältnisse gerichtet sein könnte.

Die sozialistische Staatsmacht ist eine der entscheidendsten Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft. Deshalb gehört ein umfassender Angriff auf sie oder eine ernsthafte Erschütterung angesichts der ständigen Bedrohung durch den westdeutschen Imperialismus und seine Verbündeten zu dem Straftatenkomplex der Ziff. 1 des § 96.

Das Tatbestandsmerkmal der Machtergreifung in verräterischer Weise kann von dem Täter erfüllt werden, sowohl im Zusammenwirken mit dem äußeren Gegner als auch unter Bruch der verfassungsmäßigen Grundlagen, auf denen die Staatsmacht beruht.

In den Ziff. 1 und 2 ergibt sich die Zielsetzung unmittelbar aus der vorsätzlichen Begehung der im Tatbestand beschriebenen Handlung.

4. Bei § 96 Ziff. 3 muß der Täter wissen, daß es sich um einen führenden Repräsentanten der DDR handelt und der Angriff auf dessen Leben oder Gesundheit gerichtet ist. Daraus ergibt sich auch die besondere Schwere der Straftat.